

Sozialwissenschaften im Strafrecht

Karl F. Schumann / Heinz Giehring / Sabine Klein-Schonnefeld / Lieselotte Pongratz / Carola Schumann / Bernhard Villmow
Universitäten Bremen und Hamburg

Fünf Arbeiten dieses Heftes (Walther, Böllinger, Fabricius, Walter und Kühl) entstanden als Beiträge zum Symposium des Arbeitskreises Junger Kriminologen über „Sozialwissenschaften im Strafrecht – Forschung, Lehre, Praxis“, das im November 1980 in Borstel bei Hamburg stattfand. Es gibt ja im AJK eine gewisse Tradition, das Verhältnis von Strafrecht und Sozialwissenschaften zu thematisieren. Dies geschieht einmal auf der Theorieebene – etwa in der Denktradition des Labeling-Ansatzes – als sozialwissenschaftliche Deutung von Funktion und Praxis strafrechtlicher Sozialkontrolle. Eine zweite Ebene ist die Zusammenarbeit von Juristen und Sozialwissenschaftlern in Forschung und Lehre

1.
Veröffentlichungen in den Heften des KrimJ aus früheren Jahrgängen haben dieses Thema hier und da aufgegriffen. Arbeiten zur Frage „was haben sich Strafrecht und Sozialwissenschaften eigentlich gegenseitig mitzuteilen?“ enthielt – neben Einsprengeln in den Heften 2/1975, 2/1978 und 2/1979 – vor allem das Heft 2/1976. Darin stand zwar die Zusammenarbeit von Strafrechtlern und Kriminologen in der Juristenausbildung im Vordergrund. Aber Jägers Aufsatz über „Veränderung des Strafrechts durch Kriminologie“ formulierte doch die für jeden Kriminologen zentrale Frage, ob kriminologische Erkenntnisse „zwar interessantes, letztlich doch funktionsloses ‘Bildungsgut‘ sind, weil von ihnen nichts abhängt“ (S. 98). Wenn nämlich Jäger recht hat damit, daß weder Richter noch Gesetzgeber von der Kriminologie viel geboten bekommen, wenn also die Kriminologie luxurierend in ihrem eigenen Saft schmort und allenfalls hier und dort pönologische Ratschläge hergeben kann, dann sollten doch die Ursachen für diese Irrelevanz auf die Tagesordnung gesetzt werden einschließlich der Frage, warum das kriminologische Glasperlenspiel trotzdem floriert und auch künftig florieren wird.

Diese Bedeutungslosigkeit läßt sich wissenschaftlich-interdisziplinär und rechtspolitisch aufweisen und zwar gleichgültig, ob man das Arbeitsgebiet nun Kriminologie, Kriminalsoziologie oder Erforschung abweichenden Verhaltens nennt. Nirgendwo läßt sich ein beachtlicher Einfluß auf kriminalpolitische Gesetzgebungsprozesse nachweisen. Und will man im Detail das Verhalten verstehen, das bestimmten Straftatbeständen zugrundeliegt, so wendet man sich besser nicht an Kriminologie, sondern an Ökonomie, Politikwissenschaft, Familiensoziologie usf. Offenbar hat die Kriminologie es – zumindest bisher – nicht verstanden, Sozialwissenschaften ins Strafrecht zu bringen.

2.

Wie problematisch Beziehungen zwischen Sozialwissenschaften und Strafrecht wirklich sind, wird erst erkennbar, wenn man gemeinsame Kooperation und Kommunikation in Gang bringt und dabei – was nicht selten ist – scheitert. Viele KrimJ-Leser werden solche Erfahrungen wenigstens ansatzweise gemacht haben; für sie hat dieses Problem dann Lebendigkeit und Dramatik. Im letzten Heft 2/1981 informierte schon der Beitrag von Carola Schumann über Erfahrungen von Strafrechtlern und Sozialwissenschaftlern mit interdisziplinärer Kooperation. Ihre Daten entstammen dem gleichen – gemeinsamen – Forschungsprojekt, auf das sich Manfred Walthers Aufsatz in diesem Heft stützt.

Auch die Beiträge von Böllinger und Fabricius in diesem Heft greifen viele Detailprobleme der Kooperation auf. Diese Kooperation zwischen Sozialwissenschaftlern und Strafrechtlern basiert ja nicht mehr – so jedenfalls der Anspruch der neuen Kriminologie – auf dem Kontrakt zwischen repressiver Kriminalpsychiatrie und Strafjustiz, den die alte Kriminologie durch gutachtliche Tätigkeit seit jeher einlöst. Kooperation soll vielmehr auf einem Fundament der Skepsis, des Mißtrauens gegenüber der Angemessenheit von Strafrecht für die Lösung gesellschaftlicher Probleme, geschehen. Aber Skepsis bietet naturgemäß keinen festen Grund. Vielmehr wuchert sie in die Kooperation hinein. Permanent unausgesprochen und bedrohlich bleibt die Gretchenfrage „Wie hältst Du es mit dem Strafrecht?“ Das bewirkt Übervorsicht, gelegentlich Berührungsängste, eine tendenziell schizoide Situation.

Einen Aspekt davon könnte man – mit Fritz Sack – als „double-bind“ bezeichnen. Böllinger und Fabricius vertiefen in ihren Beiträgen diese Problematik, die sich immer dann ergibt, wenn Sozialwissenschaftler von juristischen Prämissen her zu denken versuchen. Es entstehen vertrackte Kommunikationsprobleme. Gute Beispiele enthält auch die von Lüderssen und Sack herausgegebene Aufsatzsammlung

„Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht“ (Frankfurt 1980). Auch während der AJK-Tagung gab es genügend Fälle, wo plötzlich das Gefühl entstand, die Einverleibung sozialwissenschaftlicher Begriffe in juristische Taxonomien könne unabsehbare Folgen haben, Folgen wie die in der Debatte um den Gewaltbegriff behauptete uferlose Ausweitung der Strafbarkeit. Anhand dieser Debatte macht denn auch Manfred Walther im dritten Beitrag dieses Heftes deutlich, welche Schritte nötig sind, um Bedingungen zu schaffen für einen Transfer sozialwissenschaftlichen Wissens in das Strafrecht.

3.

Auch im Beitrag von Michael Walter werden die Kommunikationsprobleme zwischen Sozial- und Rechtswissenschaftlern sehr deutlich. Es geht um ein Modell aus der „guten Stube“ des Strafrechts: um den Vorsatz. Walter stellt die Frage, ob Blum/McHugh mit ihren These, Motive seien nichts als Zuschreibungen durch Beobachter, recht haben, und – wenn ja – welche Folgen dies für den Vorsatzbegriff hätte. Wären nämlich Motive, wie Blum/McHugh behaupten, nur Deutungen, mit denen wir uns Fremde und eigene Persönlichkeiten typologisch begreiflich machen, so entfielen auch jedes reale Substrat aktueller subjektiver Befindlichkeit, an das der juristische Vorsatzbegriff anknüpfen könnte. Walter weist diese ethnomethodologische Sichtweise zurück: Für ihn sind Motivzuschreibungen kommunikative Akte, bei denen der Beobachter den Handelnden zu verstehen und deshalb an das „wirksam gewordene Motiv“ anzuknüpfen sucht. Für einen Symbolischen Interaktionisten ist Walters Überlegung wohl eine unzulässige Reifikation, denn auch der Handelnde schreibt sich nur Motive, die kommunikel sind und sich zur Persönlichkeitsbeschreibung eignen, retrospektiv zu; diese Reflexivität der Motive ist genau das Problem für den Vorsatzbegriff. Aber es ist begrüßenswert, daß endlich eine Auseinandersetzung der Juristen mit ethnomethodologischen Einsichten begonnen hat.

Der abschließende Beitrag von Kühl stellt schließlich eine Grenzlinie zwischen juristischem und sozialwissenschaftlichem Vorgehen in Frage, auf der gerade der Labeling-Ansatz beharrlich bestanden hat. War nicht Justizpraxis, also juristisches Argumentieren, als askriptiv geschieden worden vom deskriptiven erfahrungswissenschaftlichen Vorgehen? Basiert nicht der (heftig bestrittene) Vorwurf der Labeling-Theoretiker, die Justiz urteile selektiv, z. B. zum Nachteil der Unterschicht, auf dem Nachweis solcher Zuschreibungsprozesse? Kühl fragt, ob man eigentlich askriptiv und deskriptiv zu deutlich voneinander trennen kann, und dokumentiert dabei auftretende Schwierigkeiten für verschie-

dene Begriffsbestimmungen. Erkenntnistheoretisch scheint die Grenzlinie alles andere als klar zu verlaufen.

Damit ist zugleich die Distanz in Frage gestellt, die der Labeling-Ansatz zwischen Strafrecht und Sozialwissenschaften geschaffen hat, und die erst erlaubte, von verschiedenen Standpunkten aus miteinander zu kooperieren. Nun werden Konturen verwischt. Nicht mehr gilt die schöne klare Schwarz-Weiß-Malerei, nach der Juristen bloß Schuld zu schreiben und Sozialwissenschaftler das Geschäft objektiv dokumentieren. Die Beziehung ist komplizierter; folglich muß die Basis einer Kooperation neu bestimmt werden. Die kritische Distanz eines Sich-Einlassens auf den Gegenstandsbereich Strafrecht und Strafjustiz zugunsten der Trifftigkeit der eigenen theoretischen Analyse, aber ohne beabsichtigte oder unbeabsichtigte Folgen für die beobachtete Praxis – außer der der Kritik – läßt sich mit Deskriptions-Nimbus nicht mehr rechtfertigen. Noch weniger eignet sich als Kooperationsbasis natürlich das Anbieten eines Steinbruchs an fungiblen Ideen, also die klassische Aufgabenbestimmung der klassischen Kriminologie. Aber wie ist sonst eine Basis für Zusammenarbeit bestimmbar?

4.

Die Diskussionen während der Tagung, auch über andere Beiträge als die hier abgedruckten, haben Anhaltspunkte ergeben, die man vielleicht so zusammenfassen kann: Gemeinsame Basis für die Kooperationsbemühungen von kritischen Kriminologen und Juristen ist das Unbehagen an den Regelungsmustern, mit denen Strafrecht auf abweichendes Verhalten reagiert. Dabei bleibt im Vorfeld der Kooperation allerdings vielfach ungeklärt, wie radikal jeweils die Kritik ist. Manche Divergenz bleibt so latent im Spiel. Juristen sind wohl in der Regel eher bereit, kein totales Verdikt über spezifische Sanktionen auszusprechen (ob aus eigenen Sozialisationsschädigungen oder aus einer differenzierteren Problemsicht, soll hier offenbleiben). Eine gemeinsame Basis für die weitere Arbeit könnte durch Verständigung über anzustrebende Reaktionsmuster, falls überhaupt reagiert werden soll, geschaffen werden. Das setzt eine differenziertere Auseinandersetzung mit der Legitimationsbasis von Strafrecht als geeignetem Mittel zur Lösung sozialer Konflikte voraus, als dies in manch einer Pauschkritik geschieht.

Beispielsweise hat Christie von der Enteignung der Konflikte, die Menschen miteinander haben, durch juristische Experten gesprochen und Rückbesinnung auf autonome gesellschaftliche Konfliktregelungspotentiale gefordert. Das heißt übrigens auch, daß nicht Sozialwissenschaftler die Rolle juristischer Experten einnehmen sollen. Nach Christies Ansatz

sind Juristen und Sozialwissenschaftler beide Professionals, die den Laien ihre Konflikte stehlen; bloß waren die Juristen bislang dabei erfolgreicher. Nun ist die Rückgabe der Konflikte an die Beteiligten nicht nur deshalb schwer, weil professionelle Interessen im Spiel sind, sondern – bezogen auf das Strafrecht –, weil traditionelle Herrschaftsinstrumente nicht einfach aus ihrem gesellschaftlichen Kontext gelöst werden können, um in ihrer Geltung erheblich eingeschränkt zu werden. Auch darf nicht übersehen werden, daß Strafrecht zuweilen Schutzfunktionen für Machtlose erfüllen kann (z. B. in der aktuellen Diskussion über Umweltstrafrecht), und funktionale Äquivalente nicht so einfach gefunden werden können. Erforderlich ist deshalb die Analyse der Entwicklungsmöglichkeiten des Systems sozialer Kontrolle einschließlich der Alternativen zum Strafrecht. Auf dieser Ebene der Kooperation werden vermutlich die Sozialwissenschaftler geringere Schwierigkeiten haben als die Juristen, deren Denkmuster stärker in Frage gestellt werden und die in der Regel in beruflichen Zusammenhängen stehen, in denen sie zumindest eine partielle Vernunft strafrechtlicher Intervention unterstellen müssen, um nicht funktionsunfähig zu werden.

Neben dieser Grundlagenebene kann Kooperation auf den Gebieten der Kriminalpolitik, der Auslegung von Rechtsnormen, der Einzelfallentscheidungen und Fragen der Ausbildung stattfinden. So war auf der AJK-Tagung die Neuregelung der Verteidigung Thema einer Arbeitsgruppe. Kriminalpolitische Zusammenarbeit setzt allerdings voraus, daß Strafrecht wenigstens partiell als gesellschaftliche Regelungstechnik anerkannt wird. Die Spielregeln werden in gewissem Maße akzeptiert, man vertraut auf die Überzeugungskraft wissenschaftlicher Argumente. Damit sind alle Probleme wissenschaftlicher Politikberatung gegeben, die gerade wieder Offe dazu bewogen haben, den Sozialwissenschaftlern den Rückzug aus diesem Feld anzupfehlen (Vorgänge, Heft 50, S. 40 ff.). Nicht jeder – auch kritische – Kriminologe wird zu derartiger Enthaltsamkeit bereit sein, so daß sich hier Möglichkeiten bieten, in kritischer Absicht Alternativen zu tradierten Lösungsmustern zu entwickeln (z. B. durch Stellungnahmen zu Kriminalisierungs- oder Entkriminalisierungsentscheidungen).

Noch schwerer für den Sozialwissenschaftler und noch dringender für den in der Rechtspraxis stehenden oder für sie auszubildenden Juristen ist die Kooperation auf dem Felde des geltenden Rechts, etwa der Konkretisierung des Inhalts von Rechtsnormen. Kooperation könnte hier dazu führen, daß im Rahmen der Spielräume des geltenden Rechts diejenigen Normalalternativen begründet und durchgesetzt werden, die am wenigsten schaden. Beispiele wären die Suche

nach einer möglichst engen Fassung der Rückfallklausel des § 48 StGB, nach einer restriktiven Interpretation des Vollrauschtatbestandes oder einer engen Fassung des Vorsatzbegriffs. Diese Themen wurden während der Tagung in verschiedenen Arbeitsgruppen – allerdings keineswegs abschließend – bearbeitet. Die hier immer zu beachtenden gesetzgeberischen Vorentscheidungen und die verfestigten juristischen Doktrinen sind allerdings Restriktionen, die manchem Sozialwissenschaftler verständlicherweise die Arbeit auf diesem Felde verleiden können. Andererseits drängen wissenschaftlich arbeitende Juristen gerade auf Kooperation auf dieser Ebene, weil sie sich durch alternative Interpretationen Veränderungschancen der juristischen Praxis versprechen (wenn sich auch hier eine gewisse Selbstüberschätzung der Theorie zeigen mag, aber das ist wohl in jeder Wissenschaft das Theorie-Praxis-Problem). Die juristische Methodologie hat im Prinzip die Voraussetzungen eines Transfers sozialwissenschaftlicher Analyse in Auslegung geklärt. Die praktischen Probleme sind dagegen noch kaum in Angriff genommen worden.

Es bleibt schließlich die Ebene der Einzelfallentscheidung. Sozialwissenschaftler könnten an der Sachverhaltsermittlung mitwirken. Nicht unbedingt im Sinne von Opp als vorrangig anomietheoretisch arbeitende Sozialforscher im Gerichtssaal, aber doch im Sinne der Produktion von Komplexität des Falles, der ja stets nur durch extreme Selektionsleistungen juristisch lösbar wird, und bei dem – nach Reproduktion wenigstens der wesentlichsten Lebensbezüge des Täters – der juristische Zugriff in seiner Oberflächlichkeit erkennbar und (eventuell) modifizierbar werden könnte.

Hingegen sind Probleme der Individualprognose, die sich bei Sanktionsentscheidungen stellen, schon deshalb kein geeignetes Feld für Kooperation, weil den strafrechtlichen Maßnahmen generell Sicherung, aber wohl kaum Hilfe als Leistung immanent ist. Fragen danach, wieviel Strafverbüßung erforderlich sei, um eine Person besserzustellen als zum Zeitpunkt der Tatbegehung, grenzen an Zynismus. Darüber hinaus kann sich die Justizpraxis ein erstaunliches Desinteresse an der Gültigkeit ihrer eigenen Prognosen leisten, weil nach dem Konstruktionsmodell des strafrechtlichen Schuldprinzips auch der Rückfall dem Täter zum Vorwurf gemacht wird (und nicht dem Prognostiker). Wenn also Richter irrtümlich bei Ungefährlichen eine Freiheitsstrafe verhängen und vollstrecken lassen, und wenn die aus dem Gefängnis schließlich prisoniert und deformiert Entlassenen anschließend – und sei es infolge von Diskriminierung – Straftaten begehen, so gilt dies als Bestätigung der Gefährlichkeitsprognose des Richters, obgleich im Grunde ein Prognosefehler vorlag.

5.

Neben einer Kooperation bezogen auf Einzelfragen des Strafrechts, kann und muß es um die Veränderung des Vorverständnisses des Rechtsstabes durch die Entwicklung von Ausbildungsprogrammen gehen, die auch affektiv-emotional angelegt sind und möglicherweise nachhaltigere Wirkungen haben als etwa eine wissenschaftlich anspruchsvolle Kritik des Vorsatzbegriffs. In dieser Kooperationsform können die Sozialwissenschaft nicht lediglich zu Hilfsdiensten benutzt werden; ihr Kritik- und Innovationspotential ist gefragt, allerdings nicht abgehoben, sondern im interdisziplinär abgestimmten Lehrangebot. Und hierin liegen dann wieder die Schwierigkeiten. Im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung sind einige Sozialwissenschaftler in solche Kooperationszwänge eingebunden, die es ihnen schwer machen, ihre sozialwissenschaftliche Identität zu wahren. Die hier gemachten Erfahrungen haben einige Illusionen zerstört, insgesamt aber wohl gezeigt, daß der Anspruch einer Kooperation auf unterschiedlichen Ebenen und unter Bewahrung der eigenständigen kritischen Dimension der Sozialwissenschaftler wissenschaftlich richtig und politisch wichtig ist.

Angesichts der bevorstehenden Neuregelung der Juristenausbildung durch Bundesgesetz (Vereinheitlichung) und angesichts der vielfältigen hierzu bereits vorliegenden Stellungnahmen von konservativer Seite wird es jenseits aller thematisierten Probleme bei der Kooperation von Strafrecht und Sozialwissenschaften darauf ankommen, wissenschaftlich fundierte ausbildungspolitische Essentials diesen Äußerungen entgegenzuhalten. Die Teilnehmer des AJK-Symposiums „Sozialwissenschaften im Strafrecht“ votierten einstimmig für eine solche Initiative, die von Sabine Klein-Schonnefeld (Universität Bremen, Bibliothekstraße, 2800 Bremen 33) koordiniert werden soll. Interessenten an einer Beteiligung wenden sich bitte an diese Anschrift.

Sittensen, 17.6.1981